

Beschl.-Nr. 3

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 05.03.2010

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB der Deckblätter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 03-08 "Nördlich Wolfgangssiedlung - Westlich Altdorfer Straße" durch Deckblatt Nr. 4;
hier: Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit - gegen - Stimmen beschlossen:

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Deckblatts Nr. 1 vom 14.09.2001 i.d.F. vom 08.02.2002- rechtskräftig seit 04.03.2002 - und des Deckblatts Nr. 2 vom 02.03.2007 - rechtskräftig seit 20.08.2007- und des Deckblatt Nr. 3 vom 29.06.2007 – rechtskräftig seit 05.11.2007 zum Bebauungsplan Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung - Westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 durch Deckblatt Nr. 4 vom 05.03.2010:

Der Bebauungsplan Nr. 03-8 Nördlich Wolfgangssiedlung - Westlich Altdorfer Straße“ setzt für den gesamten Geltungsbereich unter Punkt 9 der textlichen Festsetzungen die Einfriedungen zum Straßenraum mit einer zulässigen Höhe von 1 m fest. Als Material sind bisher Holzzäune mit senkrechten Latten (Hanichel) zulässig. Nachdem in der Vergangenheit mehrfach Änderungen der Festsetzungen diskutiert wurden und der Bausenat in seiner Sitzung vom 22.05.2009 beschlossen hat, die Festsetzungen hinsichtlich der einzäunbaren Vorgartenbereiche zu ändern, wurde die Sachlage aus Sicht der Bauleitplanung geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass eine Einzäunung der Vorgartenbereiche aufgrund der geringen Straßen-/Wegebreite nicht möglich ist. Die Höhe der Einzäunung und das Material sollte jedoch an die künftig im Bebauungsplangebiet Nr. 03-9 „Nördlich Wolfgangssiedlung - Nördlich Eichenstraße“ angeglichen werden, um ein städtebaulich einheitlich harmonisches Gesamtbild zu erreichen.

Durch die Änderungen der Deckblätter Nr.1, Nr. 2 und Nr. 3 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Deshalb wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Nachdem sich die Änderungen ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen der Satzung beziehen, wird bei dieser Deckblattänderung der Punkt 9 (Einfriedungen) der Satzung geändert. Ein Plan wird nicht erstellt.

Beschluss:

- 1.) Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2.) Die Deckblätter Nr. 1 vom 14.09.2001 i.d.F. vom 08.02.2002- rechtskräftig seit 04.03.2002 - und das Deckblatt Nr. 2 vom 02.03.2007 - rechtskräftig seit 20.08.2007- und das Deckblatt Nr. 3 vom 29.06.2007 – rechtskräftig seit 05.11.2007 zum Bebauungsplan Nr. 03-8 „Nördlich Wolfgangssiedlung - Westlich Altdorfer Straße“ vom 13.11.1998 i.d.F. vom 22.10.1999 werden in den textlichen Festsetzungen Punkt 9 durch Deckblatt Nr. 4 geändert.
- 3.) Der Änderungsentwurf der Satzung vom 05.03.2010 mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Bürger durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 05.03.2010
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

